

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Estetal und Umgebung“

**in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt,
Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel,
Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Bötersheim,
Kakenstorf, Todtglüsing und Dohren**

vom 14. November 1984

**in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30.06.2005
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 22.12.2005, S. 799),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2019
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 5 vom 30.01.2020, S. 102**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Moisburg, Regesbostel, Hollenstedt, Appel, Wenzendorf, Dohren, Kakenstorf, Drestedt und Tostedt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Estetal und Umgebung“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2.300 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören das Estetal und die angrenzenden Wald- und Wiesengebiete.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Im Süden durch die Ortschaften Dohren und Kakenstorf, im Westen durch die L 141 bis Hollenstedt und die Ortschaften Regesbostel und Rahmstorf, im Norden durch die Kreisgrenze und die Ortschaft Moisburg, im Osten durch die Ortschaften Appel, Dierstorf und Drestedt (Bahnhof Drestedt).

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den nachfolgend veröffentlichten maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000, die beim Landkreis Harburg und den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt hinterlegt sind und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden können. Zusätzlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzgegenstand ist das in §1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregionen „Apenser Lehmgeest“ und „Tostedter Geest“. Diese sind durch zahlreiche Bäche und deren Niederungen sowie der sie umgebenden Geestlandschaft mit einer zum Teil markant ausgeprägten hügelig bis flachwelligen Morphologie bestimmt. Wälder und weiträumige, durch Gehölze strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft prägen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Das Gebiet wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

- (2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:

1. Vielfältige Wälder mit einer überwiegend hügelig bis flachwelligen Morphologie. In Teilen sind sie durch naturnahe oder historisch alte Waldbestände geprägt. Hervorzuheben ist unter anderem das großflächig zusammenhängende Waldgebiet in der Umgebung der Este und des Mühlenbachs südlich von Hollenstedt, das Bumbecker Gehege, die Wälder am Staersbach sowie das Waldgebiet in der Umgebung des Appelbeek,
 2. zahlreiche Talräume mit zum Teil naturnahen Bachläufen, Wäldern und Gehölzen, einer Vielzahl von Teichen, Brachen und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbeständen. Gebietsprägende Bäche sind unter anderem Perlbach, Rollbach, Mühlenbach, Rebeck, Voßbeek, Bumbeck, Appelbeke und der Staersbach,
 3. eine vielfältige bäuerliche Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie,
 4. die bäuerlichen Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Ausstattung an Landschaftselementen, wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Wäldern, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
 5. einen harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
 6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 2. die Erhaltung des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.
- (4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung oder Entwicklung der geologischen Formenvielfalt,
 2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gehölzbeständen, wie u.a. Baumreihen, -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstigen

Gehölzbeständen oder Einzelbäumen,

3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland im gesamten Gebiet,
5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Bachläufe – auch der nur zeitweilig wasserführenden, ihrer Quell- und Uferbereiche mit u.a. Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen,
8. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
9. die Erhaltung Entwicklung oder Wiederherstellung einer guten Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern,
10. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungen der Bachläufe mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland, in zum Teil kleinräumigem Wechsel, mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
11. die Erhaltung , Entwicklung oder Wiederherstellung von gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen naturnahen Flächen wie unter anderem von Röhrichten, Riedern, feuchten Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen oder Heiden,
12. Erhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren,
13. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,

- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Drestedt „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.07.04 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 2 mit den Nummern 10 (Flurstück 49/5) und 12 (Flurstück 49/4) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Drestedt, Flur 1 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ (Karten 1-2 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung zentraler Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Hollenstedt „An der Este“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 30.09.04 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 3 mit den Buchstaben A (Flurstück 12/4), B (Flurstück 12/47), C (Flurstück 12/49) und D (Flurstück 105/12) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Hollenstedt, Flur 8 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „An der Este“ (Karte 3 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung zentraler Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

- (5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Moisburg „Appelbeck“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.09.05 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 4 mit den Nummern 1 (Flurstück 53/7), 2 (Flurstück 55/29), 3 (Flurstück 29/8), 4 (Flurstück 34/8) 5 (Flurstück 26/1), 6 (Flurstück 80/50), 7 (Flurstück 29/17), 8 (Flurstück 34/6), 9 (Flurstück 29/18), 10 (Flurstück 109/53) und 11 (Flurstück 53/29) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Moisburg, Fluren 6 und 7 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „Appelbeck“ (Karte 4 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung von Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
 - (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(Inkrafttreten)